

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 3680/2021**

---

**Tagesordnungspunkt**

Verfahrensbestimmungen des Landreises Greiz zur Verteilung der Landespauschale gemäß § 15 Abs. 6 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) auf Gemeinden und Zusammenschlüsse

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	N	27.01.2021	einstimmig angenommen
Kreis- und Finanzausschuss	N	16.03.2021	einstimmig angenommen
Kreistag Greiz	Ö	25.05.2021	

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt die „Verfahrensbestimmungen gemäß Ziffer 3.3 der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verteilung der Landespauschale zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 15 Abs. 6 Satz 6 Thüringer Sportfördergesetz sowie zur Abforderung der Mittel durch die Landkreise und kreisfreien Städte vom 27. Juli 2020 (ThürStAnz Nr. 33/2020 S. 1000 f)“ gemäß Anlage.

Martina Schweinsburg

## **1. Problem und Regelungsbedürfnis**

Der Freistaat Thüringen stellt gemäß § 15 Absatz 6 Satz 1 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) für die aus § 15 Absatz 2 ThürSportFG entstehenden Einnahmereduzierungen jährlich insgesamt fünf Millionen Euro für kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden zur Verfügung. Der § 15 Abs. 2 ThürSportFG gewährt den anerkannten Sportorganisationen die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb unentgeltlich, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben. Ausnahmen gelten für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden, gewerbliche Veranstaltungen und den kommerziellen Sport.

Die „Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verteilung der Landespauschale zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 15 Absatz 6 Satz 6 Thüringer Sportfördergesetz sowie zur Abforderung der Mittel durch die Landkreise und kreisfreien Städte“ vom 27. Juli 2020 (ThürStAnz Nr. 33/2020 S. 1000 – 1001)“ regelt gemäß § 15 Absatz 6 Satz 6 ThürSportFG das Verfahren, mit dem die Aufteilung der vom Land bereitgestellten Mittel zwischen den Landkreisen und den jeweils in deren Landkreisgebiet liegenden Gemeinden gewährleistet wird.

Weiterhin werden die Landkreise gemäß Punkt 3.3 dieser Richtlinie aufgefordert, ein eigenes Verfahren festzulegen, um die zeitnahe Ausschüttung der auf die kreisangehörigen Gemeinden bzw. Zusammenschlüsse anfallenden Anteile zu gewährleisten.

Die hier zu beschließende Festlegung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Verteilung auf die Gemeinden und Zusammenschlüsse des Landkreises, entsprechend der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, schafft für die Beteiligten die erforderliche Rechtssicherheit, indem sie das ThürSportFG sowie die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und die Regelungen über das Verfahren zur Ausschüttung auf die kreisangehörigen Gemeinden bzw. Zusammenschlüsse vereint.

## **2. Lösung**

Die vorliegende Festlegung des Landkreises Greiz regelt das Antragsverfahren vom Abruf der Mittel durch den Landkreis Greiz über die Aufteilung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden sowie zwischen den landkreiseigenen Gemeinden untereinander bis hin zur Auszahlung inklusive deren Voraussetzungen.

Voraussetzung für die Auszahlung der finanziellen Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden bzw. Zusammenschlüsse ist ein Antrag der jeweiligen Körperschaft, in dem dokumentiert wird, dass die Nutzung der gemeindeeigenen Sport- und Spielstätten den gemeindeansässigen Sportvereinen im Sinne des § 15 Abs. 2 ThürSportFG unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Es werden weiterhin Antragsfristen und die Folgen der Nichteinhaltung beschrieben, da dies vorliegend einen Einfluss auf das Auszahlungsverfahren an die restlichen kreisangehörigen Gemeinden bzw. Zusammenschlüsse haben kann.

### **3. Alternativen**

Die Verpflichtung des Landkreises gemäß Ziffer 3.3 der Richtlinie zur Schaffung einschlägiger Verfahrensbestimmungen ist bindend. Ihre Schaffung ist zur Ermöglichung einer rechtskonformen Ausschüttung der Mittel an die Kommunen in einem transparenten Verfahren erforderlich. Ohne Nachweis entsprechender Verfahrensbestimmungen gegenüber dem Freistaat auf der Ebene des Landkreises ist die Auszahlung der Mittel nicht gesichert.

Inhaltlich-gestalterisch sind allerdings Varianten möglich.

<b>4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt</b>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme:	157.500,00 €	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	<b>2021</b>	
HH-Stelle:	29500.71210	
HH-Ansatz:	157.500,00 €	
Erläuterung:	Bei den vorliegenden Finanzmitteln des Freistaates Thüringen handelt es sich um Mittel, die an die Anspruchsberechtigten nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel weitergeleitet werden. Die Aufgabe des Landkreises Greiz ist auf die gesetzlich vorgegebene Verteilung beschränkt.	
<b>4.1 Mehrbedarf</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
<b>4.2 Folgekosten /-lasten</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung:		
Greiz, <u>14.01.2021</u>	Greiz, <u>16.01.2021</u>	
 Becker Amtsleiterin Kämmerei	 Abteilungsleiter/Amtsleiter	